

Verordnung zum Gemeindegesetz über das Halten von Hunden

Vom Kleinen Landrat am 25. Februar 2020 erlassen

I. Zweck der Verordnung

Art. 1

Zweck Diese Verordnung dient der Umsetzung des Gesetzes über das Halten von Hunden.

Art. 2

Begriffsbestimmungen Als Nutzhunde gelten:

- a) Polizeihunde
- b) Militärhunde
- c) Sanitäts- und Katastrophenhunde
- d) Jagdhunde
- e) Hirtenhunde
- f) Herdenschutzhunde
- g) Begleithunde für behinderte Menschen
- h) Therapiehunde

II. Allgemeine Pflichten der Hundehalterin oder des Hundehalters

Art. 3

Aufsichtspflichten ¹ In öffentlichen Parkanlagen, auf Kinderspielplätzen, in Wildasylen sowie im Waldgebiet sind die Hunde an der Leine zu führen. Die Leinenpflicht gilt nicht für Nutzhunde in Erfüllung funktionsbedingter Aufgaben.

² In Gastwirtschaftslokalen sind Hunde stets an der Leine zu führen.

³ Kranke Hunde sowie läufige Hündinnen müssen beim Ausführen stets an der Leine gehalten werden.

⁴ Für Massnahmen bei gefährlichen Hunden gilt das übergeordnete Recht.

Art. 4

Aufenthaltsverbote ¹ Das Mitführen von Hunden in Schulen, und Amtslökalen ist verboten. Ferner sind die amtlich signalisierten Aufenthaltsverbote zu beachten. Ausgenommen sind Begleithunde für behinderte Menschen und Therapiehunde. Weitere Einschränkungen aus übergeordnetem und kommunalem Recht¹ sind zu beachten.

² Das Mitführen von Hunden auf den nicht besonders hierfür bewilligten öffentlichen Skipisten, Skiübungsgeländen und Langlaufloipen ist verboten. Ausgenommen sind Begleithunde für behinderte Menschen sowie anerkannte, im Training stehende Lawinenhunde.

¹ Hygieneverordnung SR 817.024.1; Friedhofsgesetz DRB 17

III. Taxpflicht

Art. 5

Ordentliche
Taxen

¹ Die Taxe wird per Anmeldedatum pro rata und nachfolgend jährlich wiederkehrend im ersten Quartal des Jahres pro Kalenderjahr mit Rechnung und Verfügung bei der Hundehalterin oder beim Hundehalter erhoben.

² Hunde, die in einer gewerbsmässigen Rassenhundezucht gehalten werden, sind von der Zuschlagstaxe gemäss Art. 7 Abs. 3 des Hundegesetzes befreit. Der entsprechende Nachweis ist dem Ordnungsamt vorzuweisen.

³ Wird der erste Hund im Haushalt von der Taxe befreit, wird der zweite Hund zum Tarif eines Ersthundes taxiert.

Art. 6

Taxbefreiung

¹ Von der Taxe befreit sind für folgende Aufgaben aktiv eingesetzte Hunde:

- Sanitätshunde / Katastrophenhunde
- Militärhunde;
- Polizeihunde;
- Lawinenhunde;
- Begleithunde für behinderte Menschen;
- Therapiehunde;
- Schweisshunde;
- erster und zweiter Herdenschutzhund

² Die Taxbefreiung steht unter der Bedingung eines entsprechenden Nachweises, welcher von der Hundehalterin oder dem Hundehalter dem Ordnungsamt regelmässig zu erbringen ist.

³ Es wird eine im Gebührentarif¹ festgelegte jährliche Verwaltungsgebühr erhoben.

Art. 7

Taxermässigung

Auf begründetes Gesuch hin kann die Gemeinde die halbe Taxe bewilligen, insbesondere für

- a) Hirtenhunde
- b) erste Hunde, die von AHV- oder IV-Vollrentnerinnen oder Vollrentnern oder von einer durch die öffentliche Hand unterstützten Person gehalten werden. Weitere Hunde solcher Halter und Halterinnen werden gemäss Art. 7 des Gesetzes über das Halten von Hunden besteuert;
- c) den dritten und jeden weiteren Herdenschutzhund.

Art. 8

Beginn der
Taxpflicht

¹ Die Taxpflicht beginnt am 1. des Monats, in dem der Hund angeschafft worden ist, die Hundehalterin oder der Hundehalter Wohnsitz nimmt oder der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.

¹ DRB 22.1

² Falls die Taxe gemäss Art. 9 Abs. 1 der Verordnung bereits von der Veräusserin oder dem Veräusserer bis Ende Monat bezahlt wurde, beginnt die Taxpflicht der neuen Hundehalterin oder des neuen Hundehalters am 1. des darauffolgenden Monats.

³ Die Taxe ist ab Wohnsitznahme in der Gemeinde Davos geschuldet, unabhängig davon, ob vor dem Zuzug in einer anderen Gemeinde bereits eine Taxe entrichtet wurde.

⁴ Für nicht bezahlte Taxen haftet bei Handänderungen die neue Halterin oder der neue Halter.

Art. 9

Ende der
Taxpflicht

¹ Die Taxpflicht endet am Ende des Monats, in dem der Hund veräussert wurde oder gestorben ist. Die Taxpflicht endet ferner am Ende des Monats, in dem die Hundehalterin oder der Hundehalter den Wohnsitz in der Gemeinde Davos aufgegeben hat.

² Endigt die Taxpflicht nicht am 31. Dezember, wird die zu viel bezahlte Taxe anteilmässig zurückerstattet. Eine Rückerstattung erfolgt nur, falls der Restbetrag mind. Fr. 20.00 beträgt.

Art. 10

Umschreibegebühren

Bei einem Halterwechsel innerhalb der Gemeinde ist eine vom Kleinen Landrat im Gebührentarif¹ festgelegte Umschreibegebühr zu entrichten.

IV. Verwendung der Hundetaxe

Art. 11

Verwendung der
Hundetaxe

Anlagen, die im allgemeinen öffentlichen Interesse einer sauberen und gesunden Hundehaltung dienen, sind Sammelstellen für Hundekot, Auslaufwege, Langlaufloipen mit Hundebegleitung, usw.

V. In-Kraft-Treten

Art. 12

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über das Halten von Hunden in Kraft.

¹ DRB 22.1